

**Satzung
für den Seniorenbeirat der Stadt Moers
vom 07.12.2006**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Moers am 6. Dezember 2006 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben, Ziele**

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Moers vertritt die besonderen Interessen und Belange älterer Mitbürger/innen gegenüber dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen und der Verwaltung.
Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.
- (2) Der Seniorenbeirat wirkt beratend mit bei allen die Interessen, gesellschaftspolitischen Belange und Bedürfnisse älterer Menschen betreffenden Angelegenheiten, insbesondere im Rahmen
 - der kommunalen Altenplanung
 - der Stadtentwicklungsplanung
 - der Entwicklung und Verwirklichung von Kultur- und Bildungsangeboten
 - baulicher Angelegenheiten.
- (3) Ziele der Arbeit des Seniorenbeirates sind vorrangig
 - die soziale Teilhabe der älteren und älter werdenden Menschen zu verbessern
 - eine breite Beteiligung Älterer in allen kommunalpolitischen Bereichen anzustreben
 - auf die Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse älterer Menschen bei der kommunalen Sozial- und Stadtentwicklungspolitik und im Kultur- und Bildungsbereich sowie im baulichen Bereich hinzuwirken
 - bei der Umsetzung des kommunalen Altenplans aktiv mitzuwirken.

**§ 2
Mitwirkung in Gremien**

- (1) Der Seniorenbeirat soll zu allen ältere Menschen betreffenden Angelegenheiten frühzeitig gehört werden. Der Seniorenbeirat unterbreitet die Anträge, Anfragen, Anregungen und Empfehlungen dem Sozialausschuss und ggf. direkt den zuständigen Fachausschüssen und dem Rat der Stadt Moers.
Der Seniorenbeirat ist berechtigt, Fragen an die Verwaltung zu richten.
Die Anliegen des Seniorenbeirates gem. Satz 1 und 2 sind sach- und zeitgemäß zu behandeln bzw. zu beantworten.
- (2) Der Seniorenbeirat kann eine Vertreterin/einen Vertreter in Ausschüsse des Rates der Stadt Moers entsenden. Der Rat der Stadt Moers beschließt über die Mitgliedschaft einer Vertreterin/eines Vertreters des Seniorenbeirates. Die Vertreterin/der Vertreter des Seniorenbeirates wirkt im jeweiligen Ausschuss beratend mit.
Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und den Vertreterinnen/Vertretern des Seniorenbeirates werden alle für die Beratung notwendigen Unterlagen zu den jeweiligen Ausschusssitzungen zugesandt.
- (3) Der Seniorenbeirat kann zu einzelnen Themenbereichen und Sachfragen Arbeitsgruppen bilden. Er kann in Fachfragen Experten zur Beratung hinzuziehen.

**§ 3
Wahl, Delegiertenversammlung**

- (1) Der Seniorenbeirat wird durch eine Delegiertenversammlung gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

- (2) Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Delegierten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen.
- (3) Bis zu 3 Delegierte können jeweils entsenden
 - Altenwohn- und Pflegeheime
 - Altenclubs der katholischen Kirchengemeinden (insgesamt)
 - Altenclubs der evangelischen Kirchengemeinden (insgesamt)
 - Gewerkschaften (insgesamt)
 - Seniorenschutzbund (SSB) Graue Panther
 - SPD AG 60plus
 - CDU Senioren-Union
 - Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner Kreis Wesel e.V. - VdK
 - Bund der Vertriebenen
 - Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen
 - Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienstopfer
 - Volkshochschule (VHS)
 - Stadtsportverband
- (4) Delegierte können auch Seniorinnen und Senioren sein, die die Voraussetzungen gem. Abs. (2) erfüllen und die durch Unterschriften von mindestens 25 Bürgerinnen/Bürgern unterstützt werden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen. Die Unterstützung mittels Unterschrift ist nur für eine Delegierte/einen Delegierten zulässig.
- (5) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates lädt hierzu ein und leitet die Sitzung. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der Delegierten ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Die Delegiertenversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der/des Vorsitzenden des Seniorenbeirates entgegen. Die Delegiertenversammlung kann Empfehlungen an den Seniorenbeirat aussprechen, über die dieser zu beraten und zu entscheiden hat.

§ 4

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus
 - 15 stimmberechtigten Mitgliedern
 - beratenden Mitgliedern.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates und deren jeweilige persönliche Vertreter/innen werden aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, der Versammlung einen Vorschlag zur Wahl ihrer/ihrer persönlichen Stellvertreterin/Stellvertreters zu machen. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. (2) erfüllen.
- (3) Je 1 beratendes Mitglied wird von
 - den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege
 - den im Rat vertretenen Fraktionen
 - dem Ausländerbeiratbenannt. Für jedes beratende Mitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt. Die Anzahl der beratenden Mitglieder darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

§ 5

Sitzungen, Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat erfüllt seine Aufgaben gem. § 1. Er tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen, sooft es seine Aufgaben erfordern, mindestens dreimal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Beiratsmitglieder.

- (2) Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus den stimmberechtigten Mitgliedern die/den Vorsitzende/n und ihre Stellvertreterin/seinen Stellvertreter.
- (3) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie/er koordiniert die Aufgaben des Seniorenbeirates und der Delegiertenversammlung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Die/der Vorsitzende berichtet in der Delegiertenversammlung über die Arbeit des Seniorenbeirates.
- (4) Der Seniorenbeirat entsendet die/den Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Vertreter/in in die Landesseniorenvertretung NW.

§ 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates und der Delegiertenversammlung entspricht der Wahlzeit des Rates der Stadt Moers.
- (2) Die gewählten und benannten Mitglieder des Seniorenbeirates und der Delegiertenversammlung bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt dessen gewählte/r Stellvertreter/in nach. Sollte das nicht möglich sein, rückt die/der Delegierte mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.
Für ausscheidende beratende Mitglieder des Seniorenbeirates rückt deren/dessen Stellvertreter/in nach bzw. ist von den in § 4 Abs. (3) benannten Institutionen ein Mitglied/stellvertretendes Mitglied neu zu benennen.

§ 7 Geschäftsordnung

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Delegiertenversammlung und des Seniorenbeirates obliegt der Stadt Moers.
- (2) Aufgaben der geschäftsführenden Stelle sind insbesondere die Fertigung und Zustellung von Einladungen und Niederschriften, die Schriftführung in den Sitzungen, die Weiterleitung der Beschlüsse und Empfehlungen an die zuständigen Gremien bzw. Stellen und Ämter der Verwaltung, die Beantwortung von Fragen an die Verwaltung sowie sämtliche verwaltungstechnischen Angelegenheiten, die sich aus der Aufgabenwahrnehmung durch den Seniorenbeirat ergeben.

§ 9 Auslagenersatz/Verdienstaufschlag

- (1) Zur Abgeltung von Auslagenersatz und Verdienstaufschlag gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Moers in der jeweils gültigen Fassung.
Die Seniorenbeiratsmitglieder erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates, Sitzungen der Gremien der Stadt Moers und Arbeitsgruppen der Gremien.

§ 10 Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wird vom Rat der Stadt Moers beschlossen. Nach erfolgtem Ratsbeschluss ist die Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

(...)

Moers, den 07.12.2006
gez.
Ballhaus
Bürgermeister

s. Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 21/2006 v. 20.12.2006